

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.
Gegen Empfangsbestätigung

Landratsamt Nürnberger Land
Wasserrecht und Bodenschutz

Gemeinde Hartenstein
Höflaser Straße 1
91235 Hartenstein

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Reimann	g.reimann@nuernberger-land.de	950-6231	950-7231	Nr. 234	18.08.2020
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2 B/R-6421.4-2019-198					

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!

Wasserrecht und Abwasserabgabenrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kleinmeinfeld in das Grundwasser

Antragsteller: Gemeinde Hartenstein, Höflaser Straße 1, 91235 Hartenstein

Bezug:

Antrag der Gemeinde Hartenstein vom 25.06.2019

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung g. R.
- 2 Plansätze
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gegenstand der Erlaubnis; Zweck der Gewässerbenutzung; Planunterlagen

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Hartenstein, Höflaser Straße 1, 91235 Hartenstein (Betreiber) wird die widerrufliche, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässigen, befestigten Fläche von A_u von 7.200 m² in das Grundwasser erteilt.

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden Niederschlagswassers (Abwassers).



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Konten
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 • BIC SSKNDE77XXX
Postbank Nürnberg
Nr. 67 52 856 (BLZ 760 100 85)
IBAN DE 73 7601 0085 0006 7528 56 • BIC PBNKDEFF

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Lauf West und
Lauf (li. Pegnitz)

Die Einleitung in das Grundwasser erfolgt über den Zulaufgraben auf dem Grundstück Flur-Nr. 1817 der Gem. Kleinmeinfeld und über die Versickerungsmulden auf dem Grundstück Flur-Nr. 1801 der Gem. Kleinmeinfeld.

1.3. Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung sind die folgenden Unterlagen und Pläne:

Planunterlagen	Datum	Fertiger
Antragsunterlagen	14.06.2019	Renner + Hartmann Consult GmbH, Marienstraße 6, 92224 Amberg
Tekturunterlagen	03.04.2020	

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes vom 12.06.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 18.08.2020 versehen.

2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre erteilt und endet am 30.06.2040.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden in den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht wiederholt.

3.1. Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen an die Einleitung

3.1.1. Zulässige Abflüsse und erforderliches Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 7.200 m² eingeleitet.

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes an den Einleitungsstellen ergeben sich folgenden Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Spezifische Versickerungsrate q_s im Bemessungslastfall (l/a · ha)	Muldenvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für den Bemessungslastfall (1/a)	Ab dem Zeitpunkt
Versickerungsmulden	5	159,1	n = 1	Inbetriebnahme

3.1.2. Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgenden Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	Ab dem Zeitpunkt
Versickerungsmulden	20 cm bewachsene Oberbodenschicht	Inbetriebnahme

3.2. Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

3.2.1. Im Bereich der Versickerungsmulden sowie des Versickerungsgrabens ist eine bewachsene Oberbodenschicht von mindestens 20 cm sicherzustellen.

Der Oberboden sollte folgende Beschaffenheitsmerkmale aufweisen:

- pH-Wert 6 bis 8,
- Humusgehalt 1 % - 3 %,
- Tongehalt unter 10 %.

3.2.2. Bei der Bemessung der Sickeranlage erfolgte die Auslegung der Überschreitungshäufigkeit nicht nach dem Regelwerk DWA - A 138. Versickerungsanlagen sind grundsätzlich auf ein 5-jährliches Regenereignis auszulegen. Eine Abweichung vom den Regelwerken bedarf die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes. Eine konkrete Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erfolgte nicht. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann einer Abweichung seitens des Wasserwirtschaftsamtes im vorliegenden Fall zugestimmt werden. Die Gemeinde ist – wie in den Antragsunterlagen beschrieben – verpflichtet, Schäden aufgrund von Niederschlagsereignisse zu beseitigen und Grundstückseigentümer entsprechend zu entschädigen.

Hierfür ist von der Gemeinde noch eine schriftliche Bestätigung dem Landratsamt Nürnberger Land vorzulegen.

3.2.3. Es dürfen nur die Niederschlagswässer von den beantragten abflusswirksamen Verkehrs- und Dachflächen den Sickeranlagen zugeführt werden. Andere Wässer wie z. B. häusliches und/ oder gewerbliches Abwasser, leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe u. dgl. dürfen nicht mit abgeleitet werden.

3.2.4. Das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangsüberdachungen, Fassadenverkleidungen u. dgl.. Kleinere Dachflächenanteile, die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei eingedeckt sind oder daraus bestehen, können vernachlässigt werden, sofern die Gesamtheit unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes DWA M 153 fallen.

3.3. Betrieb und Unterhaltung

3.3.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.3.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

3.3.3. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Nürnberger Land sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

- Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

3.4. Anzeige- und Informationspflichten

3.4.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.4.2. Baubeginn und –vollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Nürnberger Land als Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.4.3. Bauabnahme

Aufgrund der geringen Größe und Art der baulichen Anlage zur Niederschlagswassereinleitung ist nicht zu erwarten, dass im vorliegenden Fall erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können. Auf eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG kann daher verzichtet werden.

3.5. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermisches behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet. Sofern die Anforderungen dieses Bescheides beachtet und eingehalten werden, besteht für das Einleiten von Niederschlagswasser Abgabefreiheit

5. Hinweise

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

6. Kosten

6.1. Die Kosten dieses Verfahrens hat die Gemeinde Hartenstein, Höflaser Straße 1, 91235 Hartenstein als Antragsteller und Betreiber der Anlage zu tragen.

6.2. Die Gebühr für dieses Verfahren wird auf 250,00 € festgesetzt und erhoben. Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 708,00 € sowie für die Veröffentlichung im Amtsblatt in Höhe von 197,37 € angefallen und werden in Rechnung gestellt.

Gründe:

I.

1. Mit Schreiben vom 25.06.2019 hat die Gemeinde Hartenstein die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kleinmeinfeld von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 7200 m² in das Grundwasser beantragt.

2. Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

Planunterlagen	Datum	Fertiger
Antragsunterlagen	14.06.2019	Renner + Hartmann Consult GmbH, Marienstraße 6, 9224 Amberg
Tekturunterlagen	03.04.2020	

3. Einleitungserlaubnis

Mit dem geplanten Vorhaben sollen folgenden Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kleinmeinfeld in das Grundwasser

4. Wasserwirtschaftliche Situation

4.1. Örtliche Verhältnisse

Die Ortschaft Kleinmeinfeld liegt ca. 2 km südöstlich von der Gemeinde Hartenstein und wird im Trennsystem entwässert.

Die Reinigung des Schmutzwassers erfolgt über Kleinkläranlagen und zwei Schilfkläranlagen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dach-, Hof und Straßenflächen wird über eine Leitung DN 300 gesammelt und dem am südwestlichen Ortsende laufenden Versickerungsgraben ($A_S = 230 \text{ m}^2$) zugeführt. Dieser leitet das Niederschlagswasser zu zwei kaskadenförmig angelegten Versickerungsmulden ($A_{S, \text{Mulde 1}} = 123 \text{ m}^2$, $A_{S, \text{Mulde 2}} = 200 \text{ m}^2$), wo das Niederschlagswasser ins Grundwasser versickert. Es besteht keine Verbindung zum Wasserschutzgebiet. Die Niederschlagswasserbehandlung wird durch eine 20 cm dicke Oberbodenschicht sichergestellt.

Weitere Informationen hinsichtlich der Entwässerung, der Altlasten usw. können aus den Antragsunterlagen entnommen werden.

4.2. Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Versickerungsmulde
Benutztes Gewässer	Grundwasser
Grundwasserleiter	2_G012 Malm- Auerbach i. d. Opf.

4.3. Zustand des Wasserkörpers

Die beantragte Einleitung erfolgt in den Grundwasserkörper 2_G012 Malm – Auerbach i. d. Opf..

Dieser befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand wegen folgendem Stoff:

- Pflanzenschutzmittel

5. Umfang der Prüfung und Verfahrensverlauf

5.1. Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG sowie im Hinblick auf nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG geprüft.

Die von Wasserwirtschaftsamt im Gutachten vom 12.06.2020 mitgeteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise werden in diesen Erlaubnisbescheid übernommen.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Die Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

5.2. Verfahrensverlauf

Neben dem Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde wurden das staatliche Gesundheitsamt, die untere Naturschutzbehörde sowie der Sachbereich Bodenschutz beim Landrats-

amt, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth, Dienststelle Hersbruck sowie das Amt für ländliche Entwicklung in Ansbach als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zugestimmt. Einwände bzw. Auflagen wurden nicht vorgebracht.

5.3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen lagen im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Hartenstein in der Zeit vom 09.08.2019 bis zum 08.09.2019 aus und wurde zeitgleich auch im Internet veröffentlicht.

Einwände wurden nicht vorgebracht.

5.4. Erörterungstermin

Anstelle des im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis erforderlichen Erörterungstermins findet eine Online-Konsultation gem.

§ 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation wurde Einwände nicht vorgebracht. Es wurden auch keinen Änderungen des Erlaubnisbescheides gefordert.

II.

1. Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 u. 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 BayVwVfG).

2. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kleinmeinfeld in das Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer). Gewässerbenutzungen bedürfen der Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG.

Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Im vorliegenden Falle wurde eine gehobene Erlaubnis beantragt, die gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG auch zu erteilen war.

3. Anforderungen an die Abwassereinleitung

3.1. Allgemeine Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer (Grundwasser) eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

3.2. Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Maßstab für die quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A138.

3.3. Bewirtschaftungsziele nach § 47 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Grundwasserkörper ist weder eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele noch ggf. eine Verschlechterung nach § 47 WHG zu erwarten.

3.4. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den, unter Ziffer 3 in den Bescheid aufgenommenen für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige qualitative Gewässerbelastung gestellt.

4. Ergebnis der Prüfung; Gestattungsfähigkeit

4.1. Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die unter Ziffer 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt.

Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 3 in den Tenor dieses Bescheides aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG. Sie sind zulässig und insoweit auch notwendig, um nachteilige Wirkungen für andere und das Gewässer (Hier: Grundwasser), in das eingeleitet wird, zu vermeiden oder auszugleichen.

5.1. Prüfbemerkungen (siehe Ziffer 3.2. der Inhalts- und Nebenbestimmungen)

Die Prüfbemerkungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

5.2. Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

5.3. Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

6. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

7. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich zu erteilen

8. Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

9. Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet wird.

Die Abwasserabgabe wird nach Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Abwasserabgabegesetz (BayAbwAG) von Amts wegen festgesetzt. Die Abgabefestsetzung sowie die Feststellung von Abgabefreiheit erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Für das Einleiten von Abwasser ist keine Abgabe zu entrichten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, sowie die Anforderungen des zulassenden Wasserrechtsbescheids erfüllt sind.

10. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 der Bayer. Kostengesetzes (KG). i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarifnummer 8. IV. 0/1.1.4.5 jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Im vorliegenden Falle wurde eine Gebühr im unteren Viertel des Gebührenrahmens von 100 € bis 2.500 € zugrunde gelegt und für angemessen erachtet. Hierbei wurden sowohl die Eigenheiten des Sachverhalts als auch der entstandene Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Auslagen sind für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes in Höhe von 708,00 € sowie für die Bekanntmachung im Amtsblatt in Höhe von 197,37 € angefallen und gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG bzw. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reimann